



# Pressemitteilung

Nr.: 22/2008 – 28. Mai 2008

## Chancen nutzen – Nachteile vermeiden

### ***Wenn Arbeitslosigkeit droht oder die Ausbildungszeit endet, unbedingt an die frühzeitige Arbeitsuchendmeldung bei der Arbeitsagentur denken***

Wenn Arbeitslosigkeit droht oder die Ausbildungszeit endet, sollten sich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer so früh als möglich bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend melden, damit die Zeit bis zum tatsächlichen Ende des Beschäftigungsverhältnisses aktiv für die Vermittlung genutzt und finanzielle Nachteile vermieden werden.

„Je eher die Kontaktaufnahme mit uns erfolgt, desto besser sind die Chancen. Die Erfahrung zeigt, dass es in der Regel leichter ist, aus einem noch bestehenden Arbeitsverhältnis heraus eine neue Arbeitsstelle zu finden. Die derzeitige positive Konjunkturlage und der damit verbundene Fachkräftebedarf verbessern die Chancen zusätzlich“, sagt Volker Anthoni, Bereichsleiter der Karlsruher Arbeitsagentur.

Bereits seit knapp fünf Jahren (01. Juli 2003) ist die frühzeitige Arbeitsuchendmeldung (§37b Sozialgesetzbuch III – SGB III) Gesetz. Die persönliche Arbeitsuchendmeldung muss spätestens drei Monate vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfolgen. Wer kurzfristig - z.B. aufgrund kürzerer Kündigungsfrist - von der Beendigung erfährt, muss sich innerhalb von drei Tagen nach Kenntnisnahme arbeitsuchend melden. Eine verspätete Meldung kann dazu führen, dass das Arbeitslosengeld für die erste Woche nicht ausgezahlt wird (Sperrzeit).

Viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geben an, dass sie die Bestimmungen nicht kennen oder sie nicht daran gedacht haben. Anthoni weist darauf hin, dass viele Arbeitgeber vergessen, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die gesetzliche Regelung hinzuweisen und erinnert daran, dass die erste Meldung unkompliziert am Telefon (01801-555 111\*) erfolgen kann, wenn eine persönliche Meldung – nach Terminvereinbarung – nachgeholt wird.

## **An die Zeit nach der Ausbildung denken**

Gerade junge Menschen, die nach der Ausbildung von ihrem Betrieb nicht übernommen werden können, sollten schnellstmöglich das umfassende Beratungs- und Vermittlungsangebot der Agentur für Arbeit nutzen, rät Anthoni.

Auszubildende sollten bereits vor Ende der Ausbildung das Gespräch mit ihrem Betrieb suchen um Klarheit zu gewinnen, ob und wie es nach der Ausbildung weitergeht. Auch wenn der laufende Ausbildungsvertrag noch zu erfüllen ist und anstehende Prüfungen zeitaufwändige und intensive Vorbereitungen erfordern: Der Blick sollte bereits auf die Zeit danach gerichtet sein.

Die Vermittlungs- und Beratungsfachkräfte der Arbeitsagentur sind dafür die kompetenten Ansprechpartner. Sie kennen den Arbeitsmarkt genau und sind bei der Suche nach der „ersten Arbeitsstelle“ behilflich, damit der Übergang ins Erwerbsleben möglichst rasch gelingt. Schon im ersten Gespräch wird mit den jungen Menschen eine ausführliche und individuelle Standortbestimmung zu den Fähigkeiten erarbeitet, über die realen Chancen auf dem Arbeitsmarkt informiert aber auch zur Beseitigung möglicher Defizite Vorschläge erarbeitet bzw. erörtert.

Wer sich frühzeitig meldet, erhöht die Chance, gleich im Anschluss an die Ausbildung sein erlerntes Wissen und Können in der Praxis zu zeigen. Die Betriebe der Region warten auf gut ausgebildete und motivierte junge Fachkräfte.

### **§ 37b SGB III Frühzeitige Arbeitssuche**

- 1. Personen, deren Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis endet, sind verpflichtet, sich spätestens drei Monate vor dessen Beendigung persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend zu melden.**
- 2. Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunktes und der Beendigung des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses weniger als drei Monate, hat die Meldung innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes zu erfolgen.**
- 3. Zur Wahrung der Frist nach Satz 1 und 2 reicht eine fernmündliche Meldung aus, wenn die persönliche Meldung nach terminlicher Vereinbarung nachgeholt wird.**
- 4. Die Pflicht zur Meldung besteht unabhängig davon, ob der Fortbestand des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses gerichtlich geltend gemacht oder vom Arbeitgeber in Aussicht gestellt wird.**
- 5. Die Pflicht zur Meldung gilt nicht bei einem betrieblichen Ausbildungsverhältnis**

*\*) 3,9 Cent je Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom. Aus Mobilfunknetzen gelten davon abweichende Preise.*